

99134014080001

Krankengeld für Krankenversicherte Gewährung für den Versicherungsnehmer

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011567/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134014080001
Leistungsbezeichnung I	Krankengeld für Krankenversicherte Gewährung für den Versicherungsnehmer
Leistungsbezeichnung II	Krankengeld für Krankenversicherte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ende Lohnfortzahlung, Verdienstausfall bei Krankheit, Stationäre Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Vorsorgeeinrichtung, Rehabilitationseinrichtung, Langzeiterkrankung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2020
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§§ 44 bis 53 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Krankengeld http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/
Teaser	Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus weiterhin arbeitsunfähig erkrankt sind, kann Ihnen aus einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis heraus unter bestimmten Voraussetzungen Krankengeld gewährt werden.
Volltext	Das Krankengeld soll krankenversicherten Personen den Verdienstausfall ersetzen. Dauer und Höhe des Krankengeldes sind gesetzlich vorgeschrieben.
Erforderliche Unterlagen	Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld bestehen. • Die Frist für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist abgelaufen. • Sie müssen die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse ohne Verzug melden. • Auch wenn Sie Arbeitslosengeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld erhalten, haben Sie Anspruch auf Krankengeld. Dieses wird vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. • Da das Krankengeld Entgeltersatzfunktion hat, kann es bei freiwillig Versicherten grundsätzlich als Ersatz

Modul

Sachverhalt

für diejenigen Einkünfte beansprucht werden, welche die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat und die wegen der Erkrankung entfallen.

- Hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können krankheitsbedingte Einkommensausfälle (ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit) absichern, indem sie sich mit einem Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V versichern oder - wenn die Krankenkasse in ihrer Satzung einen Krankengeldwahltarif vorsieht - diesen Wahlтарif abschließen. Durch den Abschluss dieses Wahlтарifes ist die versicherte Person für drei Jahre an die Krankenkasse gebunden.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Noch während Sie krank sind und der Arbeitgeber Ihr Entgelt weiterbezahlt, müssen Sie eine Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Ihre Krankenkasse schicken.

- Sind Sie weiterhin arbeitsunfähig, dann beantragen Sie bei Ihrer Krankenkasse Krankengeld unter Vorlage der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

- Berechnet wird das Krankengeld pro Kalendertag. Besteht für einen ganzen Kalendermonat Anspruch auf Krankengeld, wird dieser mit 30 Tagen angesetzt. Falls Sie in einem Monat nur teilweise Anspruch auf Krankengeld haben, wird für die tatsächlich angefallenen Tage gezahlt.

- Das Krankengeld vermindert sich um die Beiträge für den Versichertenanteil zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, wenn dort Versicherungspflicht besteht. Den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung trägt der Krankengeldempfänger allein.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Meldung der Arbeitsunfähigkeit: Informieren Sie Ihre Krankenkasse bitte unverzüglich, spätestens innerhalb

Modul	Sachverhalt
	<p>einer Woche nach der ärztlichen Feststellung. • Anspruch auf Krankengeld: entsteht bei Krankenhausbehandlungen oder Behandlung in einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp</p>
Hinweise	<p>Krankengeld ist in Deutschland eine Entgeltersatzleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Übersicht der Krankenkassen finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverband (siehe Rubrik "Links").</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Krankengeld für Krankenversicherte • bei andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus • stationärer Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung • Gewährung von Krankengeld für max. 78 Wochen unter bestimmten Voraussetzungen • zuständige gesetzliche Krankenkasse
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>